

Anna Horstmann

„Die Zeit gehört uns!... und nachts gehört meine Mammi nach Hause“. Vergeschlechtlichte Zeitregime am Beispiel der Nachtarbeit



Dr. des. Anna Horstmann.

Einleitung

Mit Slogans wie „Mutti's Nachtschicht ist zu Hause“ (DGB 1990) oder „Die Zeit gehört uns!... und nachts gehört meine Mammi nach Hause“ (GTB-Frauen 1991) versuchten Gewerkschafter, aber vor allem Gewerkschafterinnen, zu Beginn der 1990er-Jahre die Aufhebung des Nachtarbeitsverbots für gewerbliche Arbeiterinnen zu verhindern. Die Entscheidung, Frauen die nächtliche Arbeit in Fabriken zu untersagen, war in Preußen bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts getroffen worden. Dies geschah nicht nur aus gesundheitlichen, sondern auch aus sittlichen und moralischen Bedenken. Die Gewerbeordnung von 1891 verankerte dieses Nachtarbeitsverbot dann für das gesamte Deutsche Reich. Im Jahr 1938 legten die Nationalsozialisten in ihrer Arbeitszeitordnung (AZO) fest, dass weibliche Arbeitskräfte in einschichtigen Betrieben nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr arbeiten durften, in mehrschichtigen nicht zwischen 23 Uhr und 5 Uhr. Während der Weltkriege wurde dieses Verbot nur vorübergehend gelockert (vgl. Ayaß 2000, S. 189; Demmer/Küpper/Kutzner 1983, S. 24; Wecker 1996, 203f.). Aus-

einander ging die Entwicklung des Nachtarbeitsverbots dann mit der deutschen Teilung. Denn die Verfassung der DDR von 1949 sprach Frauen in Artikel 35 „das gleiche Recht auf Bildung und freie Wahl des Berufes“ zu, sodass alle Regelungen aufgehoben wurden, die der freien Wahl des Berufes im Wege standen, wie etwa das Nachtarbeitsverbot (vgl. Gerhard 1994, S. 387). In der Bundesrepublik hingegen blieb die AZO, und damit auch das Nachtarbeitsverbot für gewerbliche Arbeiterinnen gültig. Nach Verabschiedung des Grundgesetzes stellte sich jedoch die Frage, ob ein Verbot, das ausschließlich Frauen betraf, nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen würde. 1956 wurde das Verbot allerdings vom Bundesverfassungsgericht bestätigt, da es den „biologischen Besonderheiten der Frau“ schützend Rechnung trüge (vgl. Ayaß 2000, S. 214). Dieses Nachtarbeitsverbot war allerdings durchaus widersprüchlich, denn es galt nicht für alle Frauen, sondern nur für gewerbliche Arbeiterinnen. Weibliche Angestellte waren von ihm nicht betroffen. In vielen Branchen mit einem hohen Frauenanteil war Nachtarbeit weit verbreitet, wie etwa in der Pflege. Deshalb gab es in der Bundesrepublik immer wieder Versuche, das Nachtarbeitsverbot aufzuheben. Die westdeutschen Gewerkschaften jedoch sprachen sich vehement für seine Beibehaltung aus, da Frauen aufgrund ihrer Doppelbelastung aus Sorge- und Erwerbsarbeit bereits besonders belastet seien. Der Beitrag stellt dar, wie über den Gegenstand Nachtarbeit vergeschlechtlichte Zeitregime und Familienmodelle institutionalisiert und verfestigt wurden. Der Fokus liegt dabei auf dem Zeitraum zwischen 1970 und 1992. Die Diskussion um Nachtarbeit, ihr Verbot und ihre Auswirkungen auf familiäre Zeit- und Geschlechterpolitiken werden anhand von Gewerkschaftsquellen aus dem Archiv der sozialen Demokratie (Bonn) sowie dem Archiv im Haus der Geschichte des Ruhrgebiets (Bochum) nachvollzogen.

Was ist Nachtarbeit?

Nachtarbeit stellt eine Form der atypischen Arbeitszeit dar (vgl. Seifert 2005, S. 44f.) und tritt im Kontext verschiedener Schichtarbeitsmodelle

auf. Nicht jedes Modell beinhaltet zwangsläufig Nachtarbeit, doch sie ist bei allen vollkontinuierlichen Schichtsystemen erforderlich. Die Gründe für Nachtarbeit sind vielfältig und können auf technische, wirtschaftliche oder soziale Anforderungen zurückzuführen sein. Technisch bedingt ist kontinuierliche Schichtarbeit dann, wenn Produktions- oder Arbeitsprozesse nicht unterbrochen werden können, wie etwa in der Chemieindustrie. Sozial notwendig ist Nachtarbeit etwa in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der öffentlichen Versorgung. Wirtschaftliche Ursachen finden sich in der Gewinnmaximierung, etwa durch längere Maschinenlaufzeiten. Im Gegensatz zu den technischen und sozialen Gründen sind die wirtschaftlichen Begründungen jedoch nicht unumgänglich (vgl. DPG 1980).

Nachtarbeit tritt demnach in den unterschiedlichsten Branchen auf, wie etwa in der Pflege, der Gastronomie, bei der Post oder in der Metallindustrie. Dementsprechend viele Menschen – auch Frauen – müssen nachts arbeiten. Allerdings wurde ihr Anteil lange nicht oder nur unzureichend statistisch erfasst. Die einzige repräsentative Umfrage des Untersuchungszeitraums stammt aus dem Jahr 1975: Zu diesem Zeitpunkt arbeiteten insgesamt 3,1 Millionen Menschen in Schichtsystemen, die Nachtarbeit erforderten. Von ihnen waren 2,5 Millionen Männer (81,7 Prozent) und 600 000 Frauen (18,3 Prozent). Zwischen 1965 und 1980 war die Zahl der Beschäftigten in Nachtarbeit kontinuierlich angestiegen (vgl. DPG 1980). Während traditionelle „Männerarbeitsplätze“ in der Industrie für Frauen aufgrund der Nachtarbeit verschlossen blieben, stellte ebendiese beim Einsatz von Frauen auf traditionellen – finanziell unattraktiveren – „Frauenarbeitsplätzen“ kein Problem dar (vgl. Demmer/Küpper/Kutzner 1983, S. 25). Die „Konstituierung von Weiblichkeit im Arbeitsprozess“ (Wecker 1996, S. 196) verstärkte dabei die geschlechtsspezifische Segregation des Arbeitsmarktes sowie gesellschaftliche patriarchale Strukturen.

Der Einfluss von Nachtarbeit auf familiäre Zeitregime

Verkürzt kann resümiert werden, dass die Gewerkschaften aller Branchen das Ziel hatten, Nachtarbeit so weit wie möglich einzuschränken, weil sie sich auf unterschiedlichen Ebenen negativ auf das Leben der Betroffenen auswirkte. Ein wesentlicher Punkt, den die Gewerkschaften kritisierten, waren die gesundheitlichen Folgen der Nachtarbeit. Viele Personen, die regelmäßig

nachts arbeiten mussten, litten unter sogenannten Befindlichkeitsstörungen wie Schlaf- oder Verdauungsproblemen. „Nachtarbeit macht krank“ (Engelen-Kefer 1992) war deshalb ein gängiger Leitspruch.

Auch die sozialen Folgen der Nachtarbeit stellten ein Feld dar, mit dem sich die Gewerkschaften intensiv beschäftigten. Denn Nachtarbeitende mussten regelmäßig dann arbeiten, wenn alle anderen Freizeit hatten, sodass die Schichtarbeit soziale Kontakte, Hobbys und auch ehrenamtliches Engagement – etwa bei Gewerkschaften – einschränkte. Doch Einschränkungen erlebten nicht nur die Personen, die nachts arbeiteten, auch das Familienleben litt unter dieser Arbeitszeitform. Denn der Arbeitsalltag von Schichtarbeitern in Nachtschicht verlief asynchron zum Familienleben (vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz 1984). Deshalb bewerteten die Gewerkschaften Nachtarbeit als „familienfeindlich“ (Engelen-Kefer 1992). Die Gewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, kurz IG CPK, legte etwa in ihren Kampagnen zur Humanisierung des Arbeitslebens ein besonderes Augenmerk auf diesen Umstand. 1981 beschrieb die Gewerkschaft: „Während sich die Ehefrau und die Kinder auf ein abendliches Zusammensein einrichten, muß der Ehemann zur Arbeit. Während die Ehefrau und die Kinder am Frühstückstisch sitzen, kommt der Ehemann von der Arbeit und muß schlafen. [...] Bei der Schichtarbeit muß sich die gesamte Familie auf den Schichtrythmus einstellen: die übrigen Familienmitglieder werden zum ‚halben Schichtarbeiter‘“ (IG CPK 1981). Auch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz beschäftigte sich mit den familiären Auswirkungen der Nachtarbeit. Unter dem Titel „Pst, der Vater schläft“ (Bundesanstalt für Arbeitsschutz 1987) veröffentlichte sie beispielsweise Tipps zur Wohnungsgestaltung, damit der Vater nach der Nachtschicht tagsüber möglichst ungestört schlafen konnte. Auch von den Kindern war eine erhöhte Rücksichtnahme gefordert, die ihre Aktivitäten an den Schlafenszeiten des Vaters ausrichten mussten (vgl. Ahlheim 2019, S. 169; Bundesanstalt für Arbeitsschutz 1984). Aufgrund der vergeschlechtlichten Verteilung von Haus- und Sorgearbeit mussten Ehefrauen von Nachtschichtarbeitern ihren Alltag an den Schichtplan des Mannes anpassen. „Die Frau ist gezwungen, ihren Arbeitsrhythmus auf den des Mannes einzustellen, was besonders schwierig ist während der Schlafzeit ihres Mannes bei Nachtschicht“ (Bundesanstalt für Arbeitsschutz 1984), postulierte die Bundesanstalt für Arbeitsschutz.

Diese Rücksichtnahme war allerdings nur gefordert, wenn der Ehemann und Vater in Nachtschicht arbeitete. Anders stellten sich die An-

forderungen dar, wenn die Ehefrau und Mutter nachts arbeitete. In einer Publikation des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) berichtete beispielsweise eine Krankenschwester über ihren Alltag. Sie war verheiratet, hatte zwei Kinder und arbeitete halbtags in einer Klinik im regelmäßigen Nachtdienst von 20 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Sie erzählte: „Zum Wecken der Familie bin ich um 6:30 Uhr Zuhause, kann mich um 8:00 Uhr zum Schlafen hinlegen, muß [sic] aber um 13:00 Uhr wieder hoch, um das vorbereitete Essen klarzumachen und um für die Kinder dazu sein“ (Habner 1975). Während der Ehemann also nach der Nachtschicht einfach ins Bett gehen konnte, hatte sich die Ehefrau noch um ihre Mutterpflichten zu kümmern. Das berichtete auch eine Näherin, die 23 Jahre lang regelmäßig nachts gearbeitet hatte. „Morgens um 7.00 Uhr war ich zu Hause und begab mich sofort an die Hausarbeit. Gegen 9.00 Uhr bin ich dann todmüde ins Bett gefallen, habe bis ca. 12.00 Uhr geschlafen, denn ich mußte mich um Mittagessen und Familie kümmern. Von 18.00 bis 19 Uhr kam ich nochmals dazu, mich eine Stunde auszuruhen. Aus Gesprächen mit meinen Arbeitskolleginnen weiß ich, daß es ihnen nicht anders ergangen ist“ (GTB-Frauen 1991).

Keine biologischen Unterschiede

Wie dargestellt, arbeiteten also viele weibliche Angestellte in Nachtarbeit, während diese für Arbeiterinnen verboten war. Ab Beginn der 1970er-Jahre wurde deshalb regelmäßig diskutiert, ob das Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen noch zeitgemäß sei. Als Antwort auf die Wirtschaftskrise forderten neoliberale Politiker*innen und Arbeitgeber*innen, generell Schutzstandards für Arbeitnehmer*innen zu beschneiden und Betriebsnutzungszeiten auszuweiten (vgl. Seifert 2005, S. 54f.; Süß 2016, S. 119f.). Sie beschrieben das Nachtarbeitsverbot als „diskriminierend“ (Niedersächsischer Sozialminister 1981). Denn tatsächlich standen einige Berufe Frauen aufgrund des Verbots gar nicht offen, in anderen wurden sie nicht eingestellt, oder wenn doch, nur auf unqualifizierten und schlecht bezahlten Positionen (vgl. Demmer/Küpper/Kutzner 1983, S. 28). Die Gewerkschaften sahen diese Argumentation allerdings als Finte und befürchteten, dass die Aufhebung des Verbots auch das Ende weiterer Arbeitsschutzbestimmungen und die Ausweitung von Nachtarbeit bedeuten würde (vgl. DGB Bundesvorstand 1992). Obwohl innerhalb der einzelnen Mitgliedsgewerkschaften durchaus unterschiedliche Auffassungen zum Thema Nachtarbeitsverbot

vorherrschten, beschloss der Bundesfrauenausschuss des DGB, sich aktiv gegen die Aufhebung des Nachtarbeitsverbots zu positionieren (vgl. DGB Bundesfrauenausschuß 1971). Besonderen Einfluss nahmen hier die Frauenabteilungen sowohl der Mitgliedsorganisationen als auch des Dachverbandes, da es ihnen bis in die 1990er-Jahre vorbehalten war, Vereinbarkeitsprobleme zu thematisieren (vgl. Jaeger 2021, S. 104–107). Der Koalitionsvertrag von 1987 sah dann die Aufhebung des Nachtarbeitsverbots vor. Um diese begründen zu können, hatte das Bundesarbeitsministerium ein Gutachten bei Joseph Rutenfranz, Professor für Arbeitsphysiologie, in Auftrag gegeben. Er kam zu dem Schluss, dass bisherige Studien nicht hatten beweisen können, dass Männer und Frauen biologisch unterschiedlich auf Nachtarbeit reagieren würden. Einen Unterschied würde allerdings das Schlafdefizit ausmachen, das bei Frauen aufgrund der Doppelbelastung größer sei als bei Männern. Frauen mit Kleinkindern schliefen durchschnittlich lediglich knapp fünf Stunden an Tagen nach einer Nachtschicht (vgl. Rutenfranz 1987). Diese Feststellung wurde nun zum Hauptargument der Frauenabteilungen der Gewerkschaften gegen das Ende des Nachtarbeitsverbots: Frauen sollten aufgrund der Doppelbelastung aus Erwerbs- und Sorgearbeit nicht zusätzlich durch Nachtarbeit beansprucht werden. Außerdem beriefen sich die Gewerkschaften – wider besseres Wissen – zudem regelmäßig auf eine unterschiedliche biologische Reaktion auf Nachtarbeit von Männern und Frauen, um dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1956 gerecht zu werden (vgl. Wolf 1986).

Endgültig neu bewertet werden musste das Nachtarbeitsverbot mit der Wiedervereinigung. Denn in der DDR waren Frauen in zahlreichen Branchen vertreten, die Nachtarbeit erforderten. Nicht nur aus ideologischen Gründen, auch aus rein wirtschaftlichen war die DDR auf die Nachtarbeit von Frauen angewiesen gewesen, um die Produktivität der verstaatlichten Betriebe erhöhen zu können. Allerdings waren Frauen, die in Nachtschichten arbeiteten, durch besondere Arbeitsschutzmaßnahmen und Vorrechte bei der Kinderbetreuung entlastet worden (vgl. Zastra 1990). Politisch einigten sich die Verhandlungsparteien zunächst darauf, dass zweierlei Recht gelten sollte: In den neuen Bundesländern blieb die Nachtarbeit für gewerbliche Arbeiterinnen erlaubt, in den alten Bundesländern blieb sie verboten. Eine einheitliche Regelung sollte im Rahmen eines neuen Arbeitszeitgesetzes gefunden werden (vgl. DGB 1990).

Nachtarbeit als vergeschlechtlichtes Zeitregime

Um den eigenen Argumenten mehr Gewicht zu geben, wurden Frauen in den Kampagnen der Gewerkschaften zum Erhalt des Nachtarbeitsverbots zu Beginn der 1990er-Jahre immer mit Müttern gleichgesetzt, andere Frauenbilder wurden hingegen nicht repräsentiert. Und diesem traditionellen Rollenverständnis folgend, war „Mutti's Nachtschicht [...] zu Hause“ (DGB 1990), denn „nachts gehört meine Mammi nach Hause“ (GTB-Frauen 1991). Aufgrund der Doppelbelastung aus Erwerbs- und Sorgearbeit und der daraus resultierenden kürzeren Schlafenszeit verwies der DGB als gesundheitliche Folge anhand des Rutenfranz-Gutachtens darauf, „daß Nachtarbeit für Frauen gesundheitsschädlicher ist als für Männer“ (Engelen-Kefer 1990). Aber auch die Menstruation von Nachtarbeiterinnen sei – anders als von Rutenfranz ursprünglich dargelegt – „wesentlich häufiger“ (Abteilung Frauen 1988) irregulär als bei Tagarbeiterinnen. Neben der falschen Wiedergabe des Gutachtens vermischten sich in der Argumentation soziale und biologisch-gesundheitliche Begründungen. Denn der Verweis, dass Frauen vor Nachtarbeit geschützt werden müssten, da die „noch überwiegend praktizierte Rollenverteilung die Frau in weit höherem Maße als den Mann verpflichtet, zusätzlich zur Berufstätigkeit die familiären Aufgaben zu übernehmen“ (Abteilung Frauen 1988), implizierte eine unveränderbare Natürlichkeit dieser Rollenverteilung. Jedoch war hier nicht die Nachtarbeit das Problem, sondern die geschlechterkonstituierende Arbeitsteilung (vgl. Wetterer 2002). Den Gewerkschaften war dabei bereits lange bewusst, dass sich wegen fehlender Betreuungsangebote vor allem Mütter kleiner Kinder und Alleinerziehende für Nachtarbeit entschieden (Bundesfrauenausschuß 1973). Als Konsequenz forderten sie allerdings das Verbot der Nachtarbeit, nicht den Ausbau von Betreuungsmöglichkeiten. Diesbezügliche Vorschläge aus den Arbeitswissenschaften (vgl. Rutenfranz 1987) wurden hingegen als weltfremd abgetan (vgl. Bispinck 1987). Damit bedeutete das Festhalten am Nachtarbeitsverbot lediglich eine Symptom-, nicht jedoch eine Ursachenbekämpfung.

Dass die gewählte Argumentation geschlechtliche Arbeitsteilung und patriarchale Gesellschaftsstrukturen zusätzlich verfestigte, hinterfragten die Gewerkschaften nicht. Während sie einerseits begründeten, dass aufgrund der gesellschaftlichen Rollenverteilung die Doppelbelastung aus Sorge- und Nachtarbeit für Frauen zu groß sei, wurde andererseits genau diese

Rollenverteilung durch das Nachtarbeitsverbot bestärkt. Es verfestigte ein heteronormatives Familienmodell, das aus einer Hausfrau und einem Ernährer bestand (vgl. Raasch 1992, S. 429). Damit vertraten die Gewerkschaften in Arbeitszeitfragen in erster Linie nur eine Art von Klientel, nämlich Mitglieder, die ebendieses Hausfrau-Ernährer-Modell in heterosexuellen Kleinfamilien lebten. Dass sich zeitgleich Lebensentwürfe zunehmend ausdifferenzierten und pluralisierten (vgl. Meyer/Schulze 1993, S. 166), spielte für die Linie der Gewerkschaften keine Rolle. Die Interessen von kinderlosen Frauen, alleinerziehenden Müttern oder Familien, die schlicht aufgrund der Zuschläge auf Nachtarbeit von beiden Elternteilen angewiesen waren, wurden in den Kampagnen nicht berücksichtigt.

Das Ende des Nachtarbeitsverbots

Während Diskussionen über ein neues Arbeitszeitgesetz liefen und die Gewerkschaften sogar zum Teil bereit zu Zugeständnissen hinsichtlich des Nachtarbeitsverbots gewesen wären, wurde das Gesetzgebungsverfahren von der Rechtsprechung überholt. 1991 hatte der Europäische Gerichtshof entschieden, dass das Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen der EWG-Richtlinie über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen widersprechen würde. Dieser Entscheidung schloss sich am 28. Januar 1992 auch das Bundesverfassungsgericht an. Allerdings mit dem Hinweis, dass Nachtarbeit grundsätzlich für jeden Menschen schädlich sei. Das Urteil betonte: „Für die ursprünglich dem Nachtarbeitsverbot zugrundeliegende Annahme, daß Arbeiterinnen wegen ihrer Konstitution stärker unter Nachtarbeit litten als männliche Arbeitnehmer, haben sich in der arbeitsmedizinischen Forschung keine gesicherten Anhaltspunkte ergeben“ (Bundesverfassungsgericht 1992). Eine stärkere Beeinträchtigung würde, wenn überhaupt festgestellt, auf die zusätzliche Belastung durch Haus- und Sorgearbeit zurückgeführt. Deshalb urteilte das Bundesverfassungsgericht: „Überkommene Rollenverteilungen, die zu einer höheren Belastung oder sonstigem Nachteil für Frauen führen, dürfen durch staatliche Maßnahmen nicht verfestigt werden“ (Bundesverfassungsgericht 1992).

Der DGB fühlte sich in diesem Urteil zum Teil bestätigt, da Nachtarbeit als „familienfeindlich“ (Engelen-Kefer 1992) beschrieben würde. Gleichzeitig sprachen sich die Gewerkschaften weiterhin gegen die Aufhebung des Nachtarbeitsverbots aus und beharrten auf der Rechtmäßigkeit einer unterschiedlichen Behandlung

von Männern und Frauen. Die stellvertretende Vorsitzende des DGB, Ursula Engelen-Kefer, kritisierte: „Diejenigen, die meinen, mit einem manipulierten Gleichberechtigungsbegriff den Arbeitsschutz aushebeln zu können, sei gesagt, wir werden diese versuchte Begriffsverwirrung zwischen Gleichberechtigung und Gleichmacherei nach wie vor entlarven“ (Engelen-Kefer 1992). Vor die Tatsache gestellt, dass das Nachtarbeitsverbot aufgehoben worden war, wurden nun allerdings auch Maßnahmen zur Entlastung von Frauen bei der Sorgearbeit gefordert: „Mangelnde Kinderbetreuungseinrichtungen dürfen nicht länger dazu führen, daß insbesondere Mütter in Nachtschicht gedrängt werden. Es kann nicht sein, daß Mütter am Tag für die Familie und nachts für Lohn arbeiten“ (Engelen-Kefer 1992).

Zwischen Schutz und Diskriminierung

Die gewerkschaftlichen Diskussionen um das Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen sind durchaus ambivalent zu bewerten: Einerseits schafften sie politische Aufmerksamkeit für die berechnete Forderung nach Arbeitsschutz und thematisierten für eine breite Öffentlichkeit die existierende Doppelbelastung von Frauen. Allerdings vermischten vor allem die Frauenabteilungen der Gewerkschaften in ihrem Kampf gegen die Aufhebung des Nachtarbeitsverbots gesundheitliche und soziale Begründungen, die in ihrer Konsequenz zu einer Naturalisierung der vergeschlechtlichten Arbeitsteilung führten. Damit nahm das Arbeitszeitregime Nachtarbeit entscheidenden Einfluss auf Geschlechterrollen und Familienarrangements, sowohl im alltäglichen Leben als auch auf einer diskursiven Ebene. Seit der Aufhebung des Nachtarbeitsverbots ist die Zahl der Beschäftigten in Nachtarbeit, anders als von den Gewerkschaften befürchtet, weder unter den Männern noch unter den Frauen signifikant angestiegen. Arbeiteten 1991 8 Prozent aller erwerbstätigen Frauen auch nachts, waren es 2003 8,8 Prozent. Unter den erwerbstätigen Männern ging der Anteil sogar leicht zurück. Insgesamt arbeiteten 2003 14 Prozent der Beschäftigten in Schichtsystemen mit Nachtarbeit (vgl. Seifert 2005, S. 44–46). In manchen Branchen nimmt die Nachtarbeit jedoch inzwischen wieder zu (vgl. Ahlheim 2019, S. 179).

Literatur

- Ahlheim, Hannah (2019): Grenzen der „Flexibilisierung“, in: Kleinöder, Nina; Müller, Stefan;

- Uhl, Karsten (Hg.): „Humanisierung der Arbeit“. Aufbrüche und Konflikte in der rationalisierten Arbeitswelt des 20. Jahrhunderts. Bielefeld: transcript, S. 161–184.
- Ayaß, Wolfgang (2000): „Der Übel größtes“. Das Verbot der Nachtarbeit von Arbeiterinnen in Deutschland (1891-1992), in: Zeitschrift für Sozialreform 46 (3), S. 189–220.
 - Bispinck, Reinhard (1987): Schreiben an Hermann Unterhinninghofen, 11.8.1987, in: Archiv der sozialen Demokratie (AdsD), 5/ DGAR001162.
 - Bundesanstalt für Arbeitsschutz (1984): Soziale Auswirkungen der Nacht- und Schichtarbeit, 1984, in: Archiv im Haus der Geschichte des Ruhrgebiets (AHGR), IG CPK 3485.
 - Bundesanstalt für Arbeitsschutz (1987): Pst, der Vater schläft! Seminar Schichtarbeit und Wohnen, September 1987, in: AdsD, 5/ DGAR001161.
 - Bundesfrauenausschuß (1973): Entwurf Nachtarbeitsverbot für Frauen, 4.5.1973, in: AdsD, 5/DGAR001156.
 - Bundesverfassungsgericht (1992): Urteil, 28.1.1992, in: AdsD, 5/DGBL000562.
 - Demmer, Hildegard; Küpper, Bettina, Kutzner, Edelgard (1983): Frauenarbeitsschutz. Gesundheit oder Ideologie?, in: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 9 (10), S. 24–31.
 - DGB Abteilung Frauen (1988): Es gibt keinen Grund für die Aufhebung des Nachtarbeitsverbots für Arbeiterinnen, Juli 1988, in: AdsD, 5/ DGDY000035.
 - DGB (1990): Informationen Frauen im DGB, ohne Datum (ca. 1990), in: AdsD, 5/ DGAR001163.
 - DGB Bundesfrauenausschuß (1971): Leitfaden für die Diskussion um die Änderung des bestehenden Nachtarbeitsverbots für Frauen, 1.4.1971, in: AdsD, 5/DGAR001156.
 - DGB Bundesvorstand (1992): Schreiben an das Bundesverfassungsgericht, 29.12.1992, in: AdsD, DGB Bundesvorstand 1992.
 - DPG (1980): 200000 Postler „gehen auf Schicht“, Praxis 2/1980, in: AdsD, 5/ DGAY000755.
 - Engelen-Kefer, Ursula (1990): Einführung zum Fachgespräch „Gesundheitliche Belastung der Frauen im ehemaligen Bereich der DDR durch Nachtarbeit in der Industrie“, 29.11.1990, in: AdsD, 5/DGAR001166.
 - Engelen-Kefer, Ursula (1992): Nachtarbeit macht krank, Nachtarbeit ist familienfeindlich, 13.07.1992, in: AdsD, 5/DGDY000035.
 - GTB-Frauen (1991): Die Zeit gehört uns!... und nachts gehört meine Mamma nach Hause, April 1991, in: AddS, 5/DGAR001165.

- Gerhard, Ute (1994): Die staatlich institutionalisierte „Lösung“ der Frauenfragen. Zur Geschichte der Geschlechterverhältnisse in der DDR, in: Kaelble, Hartmut; Kocka, Jürgen; Zwahr, Hartmut (Hg.): Sozialgeschichte der DDR, Stuttgart: Klett-Cotta, S. 383–403.
- Habner, Harald (1975): Die Schicht- und Nachtarbeit im Spiegel der Gewerkschaftstage, in: AdsD, 5/DGAR001157.
- IG CPK (1981): Schichtarbeit. Ein Leben gegen die Uhr, 1981, in: AHGR, IG CPK 4350.
- Jaeger, Alexandra (2022): „Arbeitszeitfragen sind immer auch Gleichstellungsfragen“. Gewerkschaftliche Debatten über Arbeitszeitpolitik aus Geschlechterperspektive von den 1970er bis zu den 2000er Jahren, in: Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (FZH): Zeitgeschichte in Hamburg 2021, Hamburg: FZH, S. 101–122.
- Meyer, Sibylle; Schulze, Eva (1993): Frauen in der Modernisierungsfalle. Wandel von Ehe, Familie und Partnerschaft in der Bundesrepublik Deutschland, in: Helwig, Gisela; Nickel, Hildegard M. (Hg.): Frauen in Deutschland 1945–1992, Berlin: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 166–256.
- Niedersächsischer Sozialminister (1981): Schreiben an Elfride Frank, 10.12.1981, in: AdsD, 5/DGAR001156.
- Raasch, Sibylle (1992): Gleichstellung der Geschlechter oder Nachtarbeitsverbot für Frauen? In: Kritische Justiz 25 (4), S. 427–436.
- Rutenfranz, Joseph (1987): Gutachten: Nachtarbeit für Frauen. Überlegungen aus chronophysiologischer und arbeitsmedizinischer Sicht, 12.2.1987, in: AdsD, 5/DGAR001162.
- Seifert, Hartmut (2005): Arbeitszeitpolitische Modellwechsel. Von der Normalarbeitszeit zu kontrollierter Flexibilität, in: Seifert, Hartmut (Hg.): Flexible Zeiten in der Arbeitswelt, Frankfurt/Main: Campus, S. 40–66.
- Süß, Dietmar (2016): Der Sieg der grauen Herren? Flexibilisierung und der Kampf um Zeit in den 1970er und 1980er Jahren, in: Doering-Manteuffel, Anselm; Raphael, Lutz; Schlemmer Thomas (Hg.): Die Vorgeschichte der Gegenwart. Dimensionen des Strukturbruchs nach dem Boom, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 109–127.
- Wecker, Regina (1996): „Weiber sollen unter keinen Umständen in der Nachtarbeit eingesetzt werden“. Zur Konstruierung von Weiblichkeit im Arbeitsprozess, in: Christiane Eifert et al. (Hg.): Was sind Männer? Was sind Frauen? Geschlechterkonstruktionen im historischen Wandel, Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 196–215.
- Wetterer, Angelika (2002): Arbeitsteilung und Geschlechterkonstruktion. „Gender at work“ in theoretischer und historischer Perspektive, UVK: Konstanz.
- Wolf, Ernst (1986): Schreiben an Peter Purwien, 6.1.1986, in: AHGR, IG CPK 3485.
- Zastrau, Ursula (1990): Bericht: Situation der Frauen und Frauenerwerbsarbeit in der DDR, 15.08.1990, in: AHGR, IG CPK 289.

Kontakt und Information

Dr. des. Anna Horstmann
 Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (FZH)
 Beim Schlump 83
 20144 Hamburg
 horstmann@zeitgeschichte-hamburg.de

<https://doi.org/10.17185/duerpublico/81363>

DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT
D U I S B U R G
E S S E N

Offen im Denken

ub | universitäts
bibliothek

Dieser Text wird via DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: 10.17185/duepublico/81363

URN: urn:nbn:de:hbz:465-20240129-140443-3



Dieses Werk kann unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 Lizenz (CC BY 4.0) genutzt werden.